

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzlevels von kritischen Einrichtungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Benennung einer zuständigen Behörde und zentralen Anlaufstelle
- Maßnahme 2: Festlegung einer nationalen Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen
- Maßnahme 3: Durchführung einer nationalen Risikoanalyse
- Maßnahme 4: Ermittlung kritischer Einrichtungen
- Maßnahme 5: Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für kritische Einrichtungen
- Maßnahme 6: Verpflichtung zur Durchführung von Risikoanalysen, zum Ergreifen von Resilienzmaßnahmen und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen
- Maßnahme 7: Ermöglichung der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- Maßnahme 8: Festlegung von Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen
- Maßnahme 9: Festlegung eines effektiven Sanktionsregimes
- Maßnahme 10: Erlassung von Verordnungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz - RKEG - RKEV - ZÜPV

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Letzte Aktualisierung: 23.10.2025

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2024	2025	Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG)
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (Resilienz kritischer Einrichtungen-Verordnung – RKEV)
Verordnung	2025	2025	Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung eines Pauschalbetrags als Ersatz für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (Zuverlässigkeitsüberprüfungen-Verordnung – ZÜPV)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Stärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen
- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

In der modernen, verflochtenen Wirtschaftslandschaft kommt Betreibern kritischer Infrastruktur und Anbietern von Diensten, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeit unerlässlich sind, eine unverzichtbare Rolle zu. Kritische Infrastruktur sind dabei Objekte, Anlagen, Netze, Systeme oder Teile davon, die dazu dienen, solche wichtigen Dienste zu erbringen. Dazu zählen beispielsweise Umspannwerke, Leitungssysteme, Schienennetze, Logistik- und Koordinationszentren, Serverräume, etc. Einrichtungen, die mit ihrer kritischen Infrastruktur einen wichtigen und wesentlichen Dienst für die Gesellschaft und Wirtschaft erbringen, haben daher einen erhöhten Schutzbedarf.

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Evaluierung der Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastruktur und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern hat gezeigt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen einzelner Objekte zur Verhinderung sämtlicher Störungen nicht ausreichen. Die Europäische Kommission kam daher zum Schluss, dass in Zukunft ein Ansatz verfolgt werden müsse, der sowohl die bessere Berücksichtigung von Risiken ermöglicht als auch die Rolle und Verpflichtungen von kritischen Einrichtungen als Erbringer von für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentlichen Diensten einheitlich festlegt.

Vor diesem Hintergrund wurden am 16.12.2020 im Rahmen der EU-Cybersicherheitsstrategie neue legislative Vorschläge mit dem Ziel präsentiert, die Widerstandsfähigkeit von Einrichtungen, die essenzielle gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt erbringen, gegen Risiken und Bedrohungen zu erhöhen. Als Ergebnis wurde unter anderem die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) in Kraft gesetzt.

Beabsichtigt ist, durch die RKE-RL einen unionsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der darauf abzielt, die Resilienz bzw. physische Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen, die für wichtige gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässliche Dienste erbringen, zu stärken und ihre Schwachstellen zu verringern. Dies soll sowohl durch die Festlegung eines harmonisierten Minimums an Verpflichtungen als auch durch kohärente und gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden. Dabei wird ein All-Gefahren-Ansatz verfolgt, der den aktuellen dynamischen Bedrohungslagen Rechnung trägt und sämtliche natürliche sowie vom Menschen gemachten Risiken berücksichtigt.

Vorgesehen ist insbesondere, dass die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen zu erstellen und die jeweils zuständigen Behörden regelmäßig Risikobewertungen durchzuführen haben, wobei eine von der Europäischen Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts erlassene, nicht erschöpfende Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang der RKE-RL genannten Sektoren und Teilsektoren für die Risikobewertungen heranzuziehen ist. Auf Grundlage dieser Risikobewertungen hat jeder Mitgliedstaat kritische Einrichtungen zu ermitteln, die zumindest einen wesentlichen Dienst erbringen und die sonstigen Voraussetzungen gemäß Art 6 Abs. 2 RKE-RL erfüllen. Betroffen werden daher vor allem Unternehmen sein, die kritische Infrastruktur in den im Anhang der RKE-RL angeführten Sektoren betreiben. Die auf diesem Wege ermittelten kritischen Einrichtungen haben sodann ihrerseits auf Grundlage der Risikobewertungen der Mitgliedstaaten jene Risiken zu bewerten, die die Erbringung ihrer wesentlichen Dienste stören können. Des Weiteren haben

sie geeignete und verhältnismäßige Resilienzmaßnahmen für ihren physischen Schutz zu treffen und der zuständigen Behörde Sicherheitsvorfälle, die die Erbringung wesentlicher Dienste erheblich stören oder stören könnten, unverzüglich zu melden. Ergänzt werden diese Regelungen durch Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, etwa die Bereitstellung von Leitfäden und Schulungsmaßnahmen, und ein spezifisches Aufsichts- und Durchsetzungsregime durch die national zuständigen Behörden. Demnach sollen etwa die Resilienzmaßnahmen von den zuständigen nationalen RKE-Behörden überprüft werden können, die zudem verbindliche Anweisungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße erteilen können. Gegebenenfalls sollen die kritischen Einrichtungen auch durch eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen angehalten werden können.

In Österreich soll eine Umsetzung der RKE-RL mit dem vorliegenden Bundesgesetz erfolgen.

Durch die hier vorliegende RKEV soll Regelungen für die Einordnung von kritischen Einrichtungen und somit das RKEG näher konkretisiert werden.

Durch die ZÜPV soll der Pauschalbetrag festgelegt werden, der für eine ZÜP zu entrichten sein wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne eine gesetzliche Regelung zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen gibt es keinen rechtlichen Rahmen für die obligatorische, einem All-Gefahren-Ansatz folgende, Steigerung der Resilienz von kritischen Einrichtungen, die wesentliche Dienste erbringen. Ohne die RKEV gibt es keine Kriterien bezüglich des Vorliegens eines Sicherheitsvorfalls und daher keine Möglichkeit die kritischen Einrichtungen einzuordnen. Das Ergreifen von Resilienzmaßnahmen von Seiten der Unternehmen erfolgt weiterhin auf rein fakultativer Basis ohne äußere Anreize.

Darüber hinaus wird ohne die Umsetzung des Vorhabens kein System von Unterstützungsleistungen im Zuge der Steigerung der Resilienz geschaffen. Es kommt daher zu keiner Incentivierung des Ergreifens von Resilienzmaßnahmen. Ohne die ZÜPV gäbe es keine Grundlage um den Pauschalbetrag der Kosten zur Durchführung der ZÜP festzulegen und einzuheben.

Zuletzt ergibt sich bei Nicht-Einführung des Bundesgesetzes eine Verletzung der Umsetzungsverpflichtung von EU-Richtlinien und damit ein Zuwiderhandeln gegen Unionsrecht. Dies hat bereits zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens geführt

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Das Jahr 2029 wurde gewählt, da die Verpflichtungen für die Verwaltung und die Normunterworfenen Unternehmen erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens schlagend werden [Verpflichtungen der Verwaltung im ersten bzw. dritten Quartal 2026; Verpflichtungen der Normunterworfenen im zweiten Quartal 2027]. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bei der Evaluierung vergleichbares Zahlenmaterial vorliegt, Sachverhalte über einen längeren Zeitraum beobachtet werden können und von gesicherten Erfahrungswerten ausgegangen werden kann.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen

Beschreibung des Ziels:

Kritische Einrichtungen sollen ihre Fähigkeit verbessern, Sicherheitsvorfälle zu verhindern, sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen, Sicherheitsvorfälle zu bewältigen sowie sich von solchen Vorfällen zu erholen. Dabei soll im Sinne eines "All-Gefahren-

Ansatzes" die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken sichergestellt werden. Dadurch sollen die negativen Auswirkungen durch Sicherheitsvorfälle aller Art auf Dienste, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten unerlässlich sind, vermindert werden.

Der Wirtschaftsstandort Österreich soll dadurch abgesichert werden und im internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Benennung einer zuständigen Behörde und zentralen Anlaufstelle

Maßnahme 2: Festlegung einer nationalen Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen

Maßnahme 3: Durchführung einer nationalen Risikoanalyse

Maßnahme 4: Ermittlung kritischer Einrichtungen

Maßnahme 5: Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für kritische Einrichtungen

Maßnahme 6: Verpflichtung zur Durchführung von Risikoanalysen, zum Ergreifen von Resilienzmaßnahmen und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen

Maßnahme 7: Ermöglichung der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Maßnahme 8: Festlegung von Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen

Maßnahme 9: Festlegung eines effektiven Sanktionsregimes

Maßnahme 10: Erlassung von Verordnungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Liste kritischer Einrichtungen

Ausgangszustand: 2024-03-20

Zum Zeitpunkt der Erstellung WFA verfügt Österreich nicht über eine Liste an kritischen Einrichtungen im Sinne des vorliegenden Bundesgesetzes. Es gibt keine bescheidmäßige Ermittlung kritischer Einrichtungen. Daher kann nicht abschließend abgeschätzt werden, wie viele Unternehmen als kritische Einrichtungen unter dem RKE-Regime eingestuft werden.

Zielzustand: 2029-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung verfügt die Behörde über eine Liste sämtlicher kritischer Einrichtungen in Österreich. Die Anzahl der Normunterworfenen und die (Teil-)Sektoren, in welchen sie wesentliche Dienste erbringen, ist daher für die Behörde leicht nachvollziehbar.

Indikator 2 [Meilenstein]: Einstufung kritischer Einrichtungen mit Bescheid

Ausgangszustand: 2024-03-20

Zum Zeitpunkt der WFA wurden noch keine Unternehmen als kritische Einrichtung eingestuft. Die Anzahl der Normunterworfenen ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Zielzustand: 2029-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung sind sämtliche kritische Einrichtungen, welche nach dem vorliegenden Bundesgesetz als solche einzustufen sind, ermittelt. Jede kritische Einrichtung hat einen Bescheid erhalten, der ihre Einstufung und die damit verbundenen Verpflichtungen feststellt.

Indikator 3 [Meilenstein]: Erstellung der nationalen Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen und Risikoanalyse

Ausgangszustand: 2024-03-20

Zum Zeitpunkt der WFA verfügt der Bundesminister für Inneres weder über eine Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen, noch über eine nationale Risikoanalyse.

Zielzustand: 2029-01-01

Zum Evaluierungszeitpunkt sind sowohl die Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen, als auch die nationale Risikoanalyse erstellt und am aktuellen Stand.

Indikator 4 [Kennzahl]: Anteil der positiv Bestandenem Überprüfungen der Resilienzmaßnahmen durch Resilienzauditoren

Ausgangszustand 2024: 0 %	Zielzustand 2029: 80 %
BMI-interne Auswertung	
Indikator 5 [Kennzahl]: Einhaltung der Meldefristen bei meldepflichtigen Sicherheitsvorfällen kritischer Einrichtungen	
Ausgangszustand 2024: 0 %	Zielzustand 2029: 90 %
BMI-interne Erhebung	

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung einer zuständigen Behörde und zentralen Anlaufstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Inneres wird als zuständige Behörde benannt. Vor dem Hintergrund, dass die gesamte Expertise in einer Behörde konzentriert werden soll und mit Blick auf eine effektive und effiziente Verwaltungsführung liegt die ausschließliche Zuständigkeit zur Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes bei der zentralen RKE-Behörde.

Weiters wird der Bundesminister für Inneres als zentrale Anlaufstelle und damit zentralisierter Verbindungsstelle zu anderen Mitgliedsstaaten, zur Europäischen Kommission, zur Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen gemäß Art. 19 RKE-RL und zu Drittstaaten benannt. Dies dient dazu durch Bündelung von Informationen eine effiziente und gezielte Kommunikation auf internationaler Ebene zu gewährleisten und einen Informationsverlust durch fragmentierte Kommunikationsprozesse zu verhindern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 2: Festlegung einer nationalen Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gewährleistung eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf die Resilienz kritischer Einrichtungen soll die Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen, die für ein hohes Resilienzniveau erforderlichen strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festlegen, wobei nach Möglichkeit auf bereits bestehenden sektorbezogenen Strategien, Plänen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten aufgebaut werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 3: Durchführung einer nationalen Risikoanalyse

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die zuständige Behörde ist eine nationale Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse beschäftigt sich mit Gefahren, die Auswirkungen auf den Betrieb und die Leistungserbringungen kritischer Einrichtungen haben oder haben können.

Die Risikoanalyse besteht dabei aus dem gesamten Prozess der korrekten und verständlichen Beschreibung von identifizierten Risiken, die zu einem potenziellen Sicherheitsvorfall führen können, sowie der Ermittlung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Darstellung der Auswirkungen anhand von Risikokriterien. Es sind dabei die durch einen möglichen Sicherheitsvorfall verursachten potenziellen Störungen und Verluste bei der Erbringung eines wesentlichen Dienstes miteinzubeziehen. Die Analyse beschäftigt sich dabei vor allem mit der Fragestellung, welche Gefahren welche Auswirkungen auf den Betrieb und die Leistungserbringung kritischer Infrastrukturen haben oder haben könnten.

Mit Blick auf den zugrundeliegenden "All-Gefahren-Ansatz" ist es wesentlich, dass diese Analyse sämtliche Risiken, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken könnten, zu berücksichtigen hat, unabhängig davon, ob sie auf natürliche Ursachen, höhere Gewalt oder den Menschen zurückzuführen sind.

Die nationale Risikoanalyse ermöglicht die Identifikation der Vulnerabilität kritischer Einrichtungen gegenüber sämtlichen Risiken und ermöglicht es darauf basiert Schwachstellen zu erkennen und zielgerichtete Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz zu ergreifen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 4: Ermittlung kritischer Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Basis der erstellten Strategie sowie der durchgeführten Risikoanalyse ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet, sämtliche kritischen Einrichtungen für jeden relevanten (Teil-)Sektor mit Bescheid zu ermitteln.

Auf diese Weise erhält die Behörde auf der einen Seite einen Überblick über die kritischen Einrichtungen in Österreich und die wesentlichen Dienste, welche von diesen erbracht werden. Andererseits werden die kritischen Einrichtungen auf diese Weise in erster Linie über die sie nach dem RKEG treffenden Verpflichtungen informiert und ergeben sich die weiteren Maßnahmen anhand dieser Einstufung. Erst durch die bescheidmäßige Einstufung als kritische Einrichtung unterliegt ein Unternehmen den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes. Ab dem Zeitpunkt der Einstufung greifen daher die gesetzlichen Verpflichtungen der kritischen Einrichtungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 5: Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für kritische Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz zu unterstützen sowie mit diesen Informationen auszutauschen. Dadurch soll den kritischen Einrichtungen das Erfüllen ihrer Verpflichtungen nach dem RKEG erleichtert werden. Die Unterstützungs- und Vorsorgemaßnahmen umfassen insbesondere die Entwicklung und Bereitstellung von generellen Empfehlungen und Leitfäden für kritische Einrichtungen zur Prävention von Sicherheitsvorfällen und Reduktion von Risiken, die Zurverfügungstellung von Vorlagen und Mustern für Risikoanalysen und Resilienzpläne sowie die Beratung beim Ergreifen von Resilienzmaßnahmen. All dies trägt zu einer Verbesserung der Gesamtresilienz bei.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 6: Verpflichtung zur Durchführung von Risikoanalysen, zum Ergreifen von Resilienzmaßnahmen und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen

Beschreibung der Maßnahme:

Kritischen Einrichtungen sollten die potenziellen Verluste oder Störungen, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sein, weshalb eine entsprechende Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen ist. Diese Analyse hat sich auf alle Ereignisse zu beziehen, die die Erbringung ihrer wesentlichen Dienste stören und demnach zu einem Sicherheitsvorfall führen könnten.

Kritische Einrichtungen haben technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu ergreifen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Sicherheitsvorfälle zu

verhindern, sich davor zu schützen, sie abzuwehren, darauf zu reagieren, die Folgen solcher Vorfälle zu begrenzen, Sicherheitsvorfälle zu bewältigen sowie sich von diesen zu erholen.

Kritische Einrichtungen sind verpflichtet beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen Sicherheitsvorfälle unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden nach Kenntnis dem Bundesminister für Inneres zu melden. Eine Folgemeldung soll die Erstmeldung ergänzen und einen vollständigen Überblick über den Sicherheitsvorfall gewährleisten. Dadurch soll ermöglicht werden Verbesserungsbedarf bei den Resilienzmaßnahmen auszumachen und alle weiteren Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 7: Ermöglichung der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Beschreibung der Maßnahme:

Kritische Einrichtungen haben Kategorien von Personal zu identifizieren, die auf begründetes Ersuchen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchlaufen sollen, da sie entweder über einen Zugang auf ihre Räumlichkeiten, Informationen oder Kontrollsysteme verfügen, eine Funktion mit einem solchen Zugriff anstreben oder sonstige sensible Funktionen für kritische Einrichtungen wahrnehmen oder anstreben. Die Beurteilung der Erforderlichkeit von Zuverlässigkeitsüberprüfungen geschieht unter Zugrundelegung der Risikoanalyse. Diese Maßnahme trägt zur Minimierung des "Risiko Mensch" und damit einer gesteigerten Resilienz bei.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 8: Festlegung von Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Die zuständige Behörde wird unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit spezifischen Befugnissen ausgestattet, um die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und damit der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf kritische Einrichtungen sicherzustellen.

Demnach soll der Bundesminister für Inneres befugt sein, von kritischen Einrichtungen zu verlangen, die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Risikoanalyse und Resilienzmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Weiters hat der Bundesminister für Inneres die Befugnis eine Überprüfung der Ergriffenen Resilienzmaßnahmen durch qualifizierte Stellen anzuordnen. Die Behörde kann darüber hinaus Vor-Ort-Kontrollen bei den kritischen Einrichtungen vornehmen. Für den Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen, können ergänzende Maßnahmen per Bescheid angeordnet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienznieaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 9: Festlegung eines effektiven Sanktionsregimes

Beschreibung der Maßnahme:

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen bei Verstößen gegen die sich aus der RKE-RL ergebenden Verpflichtungen zu erlassen.

Die RKE-RL enthält die Vorgabe, dass Sanktionen für die Nichteinhaltung der im vorliegenden Gesetz erlassenen Vorschriften, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, beinhaltet darüber hinaus aber keine Vorgaben hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen. Die im Gesetzesentwurf

vorgesehenen Geldstrafen sollen hinsichtlich ihrer Höhe je nach Schweregrad bzw. Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretungen differenziert ausgestaltet werden. Die Verwaltungsstrafbestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Vor dem Hintergrund, dass Geldstrafen gegenüber Behörden den Anforderungen der RKE-RL mangels Wirksamkeit und Abschreckung wohl nicht entsprechen würden (bloße Umverteilung budgetärer Mittel) und die Sanktionierung von Stellen der öffentlichen Verwaltung angesichts des grundsätzlich verfassungsrechtlich geltenden Grundsatzes der Unmöglichkeit der Strafbewehrung hoheitlichen Handelns einen sensiblen Regelungsbereich darstellt, bedarf es einer alternativen Sanktionsmöglichkeit. Statt Geldstrafen zu verhängen, soll die Bezirksverwaltungsbehörde stattdessen bescheidmäßig das Vorliegen einer Nichteinhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Verpflichtungen feststellen und eine angemessene Frist für die Herstellung des rechtmäßigen Zustands anordnen. Wird dem Bescheid nicht entsprochen, wird das Vorliegen einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen in einer Weise zu veröffentlichen sein, die geeignet scheint, einen möglichst weiten Personenkreis zu erreichen. Ausnahmen sollen nur bestehen, sofern durch eine solche Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit gefährdet wären. Der Sanktionscharakter der Strafe ergibt sich dabei aus dem durch die Veröffentlichung entstehenden öffentlichen und politischen Druck.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen

Maßnahme 10: Erlassung von Verordnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet durch Verordnung festzulegen, ob ein Sicherheitsvorfall eintreten kann und wann ein Sicherheitsvorfall vorliegt. Dies wird in einer Verordnung festgelegt, welche in weiterer Folge dazu dient kritische Einrichtungen einzuordnen und einen Rahmen festzulegen, wann den kritischen Einrichtungen Meldepflichten bezüglich eines Sicherheitsvorfalls erwachsen.

In einer weiteren Verordnung ist durch den Bundesminister für Inneres der Pauschalbetrag festzulegen, der dem Bund für die Überprüfung der Zuverlässigkeit gebührt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	10.000	0	0	4.000	3.000	3.000
davon Bund	10.000	0	0	4.000	3.000	3.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	41.870	1.967	7.673	10.723	9.639	11.868
davon Bund	41.870	1.967	7.673	10.723	9.639	11.868
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-31.870	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868
davon Bund	-31.870	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	10.000	0	0	4.000	3.000	3.000
davon Bund	10.000	0	0	4.000	3.000	3.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	41.870	1.967	7.673	10.723	9.639	11.868
davon Bund	41.870	1.967	7.673	10.723	9.639	11.868
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-31.870	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868
davon Bund	-31.870	-1.967	-7.673	-6.723	-6.639	-8.868
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

In Bezug auf die finanziellen Aufwände, welche im Zuge der Umsetzung des RKEG seitens der kritischer Einrichtungen der Länder bzw. des Bundes zu tragen sind, ist aus derzeitiger Sicht noch keine genaue

Aufstellung möglich. Eine solche kann erst erfolgen, sobald feststeht, welche Einrichtungen konkret als kritische Einrichtungen iSd Art 6 Abs 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ermittelt werden. Dazu wird auf nationaler Ebene nach § 11 Abs 2 RKEG der Bundesminister für Inneres verpflichtet, durch Verordnung nähere Regelungen zur Beurteilung eines Sicherheitsvorfalls bei der Erbringung wesentlicher Dienste zu festzulegen („Schwellenwert-VO“-RKEV“). Der Entwurf der VO iSd § 11 Abs 2 RKEG kann einen ersten Überblick über die mögliche Anzahl kritischen Einrichtungen geben, allerdings kann die genaue Anzahl erst nach der bescheidmäßigen Einstufung festgelegt werden.

Grundsätzlich werden für die Länder keine Kosten entstehen, mit Ausnahme der Kosten der BVB die im Zuge der zu führenden Strafverfahren entstehen werden. Des Weiteren könnte auf Grund des Betriebes einer kritischen Einrichtung (z.B.: Krankenhäuser) Kosten durch das RKEG für die Länder entstehen, hier ist jedoch anzumerken, dass bereits bestehende Sicherheitsmaßnahmen anrechenbar sind, weshalb auch hier nicht mit hohen Kosten zu rechnen ist.

Zusätzlich sieht Art 6 Abs 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 vor, dass die Europäische Kommission Empfehlungen und unverbindliche Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung kritischen Einrichtungen ausarbeiten wird. Bislang sind diese Empfehlungen und Leitlinien jedoch noch nicht veröffentlicht worden. Im Sinn eines kohärenten Vorgehens sollten diese Rechtsakte, welche die Mindestharmonisierung innerhalb der Union gewährleisten, mit den nationalen Umsetzungsregelungen abgestimmt werden.

Aus legislativer Sicht ist vorgesehen, dass die Kommission nach Art 13 Abs 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 unverbindliche Leitlinien ausarbeiten wird, welche die Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen näher beschreiben. Bislang sind diese Leitlinien seitens der Kommission noch nicht veröffentlicht worden. Zudem erlässt die Kommission gem. Art 13 Abs 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 Durchführungsrechtsakte, die nähere Spezifikationen für Resilienzmaßnahmen festlegen. Seitens des Bundesminister für Inneres ist vorgesehen die Veröffentlichung der Leitlinien bzw. der Durchführungsrechtsakte abzuwarten, um einen EU-weit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Da sich die Resilienzmaßnahmen entscheidend auf die Kostenstruktur der Unternehmen auswirken werden, ist ein Einbinden dieser Rechtsakte für die Beurteilung der Finanziellen Auswirkung unerlässlich und kann somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend vorgenommen werden.

Darüber hinaus darf betont werden, dass kritische Einrichtungen bereits vorgenommene Maßnahmen (aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben bzw. sektorspezifischer Rechtsakte) gem. § 15 Abs 3 RKEG anrechnen lassen können, sofern diese zumindest gleichwertig sind. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Mehraufwände vermieden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Sobald Unternehmen als kritische Einrichtungen im Sinne des RKEG erfasst wurden, entsteht für sie eine Meldeverpflichtung in Bezug auf Sicherheitsvorfälle. Diese werden gesammelt über eine Plattform gemeldet werden.

Die Berechnung für den Aufwand erfolgt nach folgender Formel: Fallzahl*Zeit*Stundensatz.

Daraus ergeben sich folgende Kosten: $10 \cdot 15h \cdot 53\text{€} = 7.950\text{€}$

Begründung: Meldepflichtige Sicherheitsvorfälle stellen den Ausnahmefall dar. Es ist daher von einer geringen Anzahl auszugehen. Die Meldung wird über das USP erfolgen. Eine strukturierte Dateneingabe ist daher möglich, was die benötigte Zeit minimiert.

Darüber hinaus sind von den kritischen Einrichtungen diverse Unterlagen (wie z.B.: die Risikoanalyse und der Resilienzplan) auf Verlangen der Behörde hin zu übermitteln. Die Sammlung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen ist von den kritischen Einrichtungen zu verantworten.

Die Berechnung für den Aufwand erfolgt nach folgender Formel: Fallzahl*Zeit*Stundensatz.

Daraus ergeben sich folgende Kosten: $70 \cdot 0,5h \cdot 37\text{€} = 1.295\text{€}$

Begründung: Die gesetzlich vorgesehene Übermittlung von Unterlagen (Risikoanalyse und Resilienzplan) kann formfrei erfolgen. Daher reicht eine Übermittlung per E-Mail um der Verpflichtung nachzukommen. Mit wesentlichen Verwaltungskosten ist demnach in dieser Beziehung nicht zu rechnen.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Im Zuge des vorliegenden Bundesgesetzes werden Unternehmen, die von der Behörde als kritische Einrichtungen eingestuft werden, verpflichtet Resilienzmaßnahmen zu treffen. Die gesetzlich vorgesehenen Resilienzmaßnahmen können, je nach Bedarf der Unternehmen, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung in Form von erforderlichen Investitionsmaßnahmen führen. Eine etwaige Intensität der Auswirkung und eine exakte Höhe der Mehrkosten für die Unternehmen lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös abschätzen. Dies deshalb, da die genaue Anzahl an Unternehmen nach wie vor nicht geklärt ist, die Größen der Unternehmen und der bereits vorhandene Stand an implementierten Resilienzmaßnahmen stark divergieren kann. Im Zuge der Resilienzmaßnahmen sind ein Teil der personellen Kosten auch auf die Zuverlässigkeitüberprüfungen zurückzuführen. Hierbei werden sich die Kosten auf € 100 pro Überprüfung belaufen, wobei die kritische Einrichtung mittels ihrer Risikoanalyse selbst festlegt, welche Gruppen ihres Personals einer Zuverlässigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Von den erforderlichen Resilienzmaßnahmen und damit verbundenen Investitionen sind einzelne Größenklassen nicht unterschiedlich betroffen. Allerdings beschränken sich die nötigen (Investitions-)Maßnahmen auf Unternehmen aus den elf Sektoren, die im Anhang der RKE-RL aufgelistet sind. Lediglich Unternehmen aus diesen Sektoren/Branchen können als kritische Einrichtung nach diesem Bundesgesetz eingestuft werden. Daher kann auch die Verpflichtung Resilienzmaßnahmen zu ergreifen nur Unternehmen aus jenen Sektoren/Branchen betreffen.

Die Kosten ergeben sich rein aus den nötigen Investitionen, um die verpflichtenden Resilienzmaßnahmen zu implementieren. Dabei sind die Investitionskosten je nach Unternehmen unterschiedlich, da jedes Unternehmen auf seine spezielle Situation angepasste Resilienzmaßnahmen zu ergreifen hat. Die Verpflichtung zur Implementierung der Resilienzmaßnahmen wird im Kalenderjahr 2027 schlagend. Es ist daher in diesem Jahr mit einem Anstieg der Investitionen zu rechnen.

Um die Kosten für die Unternehmen hier möglichst gering zu halten, wurde im Zuge des KIRAS Forschungsprojekts PUKE (Projekt zur Unterstützung kritischer Einrichtungen) ein Systemisches Resilienz-Framework entwickelt, welches auch die konzeptionelle Besonderheit der Resilienzparadoxie enthält. Durch diese Resilienzparadoxie soll das Modell des Systemischen Resilienz-Frameworks auf seine eigenen Begrenzungen selbstreferenziell hinweisen. Sie greift das in Art. 13 der RKE-RL verankerte Prinzip der Verhältnismäßigkeit auf, indem sie mögliche Zielkonflikte zwischen Aufwand und Wirkung von Resilienzmaßnahmen sichtbar macht. Durch dieses Konzept wird hier nochmals betont, dass die durchzuführenden Resilienzmaßnahmen immer verhältnismäßig sein müssen, um die möglichen Kosten für die Unternehmen auf den wirklich für die Erhöhung der Resilienz essentiellen Umfang zu beschränken.

Es können hier auch Kosten für durchzuführende Audits auf Unternehmen zukommen, wobei betont werden muss, dass Audits nicht generell sondern lediglich im Anlassfall von einzelnen Unternehmen durchzuführen sind. Hier können auch auf Grund der großen Unterschiede keine Kosten für einzelne Unternehmen abgeschätzt werden, jedoch werden die Auditkosten pro Tag, gemäß Erfahrungen aus dem Vollzug der NIS 1- RL sowie allgemein verfügbaren Zahlen in etwa € 2000 betragen. Ebenfalls ist hier jedoch zu erwähnen, dass sich Audits auch nur auf einzelne Teilbereiche beziehen können und nicht immer ein Audit des kompletten Unternehmens notwendig sein wird.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.967	7.673	10.723	9.639	11.868
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	110404	Direktion Digitale Services	0	1.200	250	250	250
gem. BFG bzw. BFRG	130207	Bundesverwaltungsgericht	0	666	677	690	843
gem. BFG bzw. BFRG	110208	Zentrale Sicherheitsaufgaben	1.967	5.807	9.796	8.699	10.775

Erläuterung zur Bedeckung:

Die budgetäre Bedeckung erfolgt in den Detailbudgets 11.02.08.00 "Zentrale Sicherheitsaufgaben". Ausgaben im Zusammenhang mit IKT werden im Detailbudget 11.04.04.00 "Direktion Digitale Services" bedeckt.

Für die im Jahr 2025 angeführten Personalkosten (10 VBÄ) erfolgt die Bedeckung aus dem BFG 2025 bzw. BFRG 2025-2028. Für die im Jahr 2026 angeführten Personalkosten (31 VBÄ - ohne VBÄ Bundesverwaltungsgericht) erfolgt die Bedeckung aus dem BFG 2026 bzw BFRG 2026-2029. Die weiteren angeführten Personalkosten (24 VBÄ - ohne VBÄ Bundesverwaltungsgericht) werden in die Planungen zu zukünftigen BFG bzw. BFRG aufgenommen.

Zusätzlich wird aufgrund der erwarteten Rechtsmittelverfahren gegen Bescheide des Bundesministers für Inneres ein erhöhter Personalaufwand für das Bundesverwaltungsgericht ab 2026 erwartet. Die Bedeckung erfolgt aus der Untergliederung 13 "Justiz", Detailbudget 13.02.07.00 "Bundesverwaltungsgericht".

Die, auf Basis der erforderlichen Strategie und Risikoanalyse, vorgesehenen Resilienzmaßnahmen können zu einer zusätzlichen Kostenbelastung in weiteren Untergliederungen führen. Eine seriöse Abschätzung hierzu kann erst nach bescheidmäßiger Einstufung als kritische Einrichtung und den damit verbundenen Verpflichtungen festgestellt werden.

Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund	1.442	10,00	4.783	33,00	7.750	55,0	6.955	58,00	8.606	59,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	1.442	10,00	4.783	33,00	7.750	55,00	6.955	58,00	8.606	59,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Hauptreferent:innen (Jurist:innen sowie im Bereich Risiko/Sicherheit)	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A1B/GL-A1B/4; PF 1/3	8,00	23,00	30,00	31,00	31,00
Referent:innen für unterstützende Tätigkeiten	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	2,00	7,00	10,00	11,00	11,00
Richter:innen	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I;		2,00	2,00	2,00	2,00

		Richter d.BG/GH1; Staatsanw.				
Referent:innen für unterstützende Tätigkeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung)	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B; DK V-VI; PF 2/1-2	1,00	10,00	11,00	12,00
Hauptreferent:in (Zuverlässigkeitsüberprüfung)	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A1B/GL-A1B/4; PF 1/3		1,00	1,00	1,00
Sachbearbeiter:in Verrechnung	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5		2,00	2,00	2,00

Mit Vollzug des Gesetzes werden umfassende Aufgabengebiete auf den Bundesminister für Inneres zukommen. Die Erstellung der nationalen Strategie, die Erstellung der nationalen Risikoanalyse und insbesondere die bescheidmäßige Einstufung der betroffenen kritischen Einrichtungen erzeugen einen erheblichen Mehraufwand.

Aktuell geht das Umsetzungsprojekt davon aus, dass 400 bis 500 Einrichtungen vom RKEG erfasst werden, womit 400 bis 500 Verwaltungsverfahren und allfällige Rechtsmittelverfahren geführt werden müssen. Die fundiert geschätzte Menge an erfassten kritischen Einrichtungen basiert auf den Erfahrungen aus dem Vollzug dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz; NISG), aus den Vollzugserfahrungen des Austrian Program for Critical Infrastructure Protection (APCIP) sowie aus den Schwellenwerten welche in der hier vorliegenden RKEV festgelegt werden.

All diese Einrichtungen haben zudem eine Risikoanalyse durchzuführen und Resilienzmaßnahmen zu ergreifen. Sowohl die Risikoanalyse als auch die Resilienzmaßnahmen müssen im Rahmen der Aufsicht durch den Bundesminister für Inneres überprüft werden. Die komplexen Risikoanalysen, als auch die durchgeführten Resilienzmaßnahmen müssen durch fachkundiges Personal bewertet werden.

Zu diesen Aufgaben hinzu kommt die regelmäßige Koordination mit der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Einrichtungen von besonderer europäischer Bedeutung. Aber auch mit anderen Dienststellen des Bundes muss kommuniziert werden (beispielsweise mit jener Dienststelle, welche die Richtlinie 2022/2555 vollziehen wird).

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, die jedenfalls eintreten werden, kommen eine nicht abschätzbare Zahl an Sicherheitsvorfällen hinzu (Sabotage, Umweltkatastrophen, etc...), die einen Mehraufwand für die Bundesminister für Inneres darstellen werden. Diese Sicherheitsvorfälle müssen von den kritischen Einrichtungen gemeldet werden und lösen dann gewisse Pflichten seitens des Bundesministers für Inneres aus.

Das RKEG erfasst elf Sektoren, in denen kritische Einrichtungen wesentliche Dienste erbringen und dementsprechend erfasst werden können:

- Energie (Strom, Fernwärme- und Kälte, Erdöl, Erdgas, Wasserstoff)
- Verkehr (Luftfahrt, Schienenverkehr, Schifffahrt, Straßenverkehr, Öffentlicher Verkehr)
- Bankwesen

- Finanzmarktinfrastrukturen
- Gesundheit (Gesundheitsdienstleister, EU-Referenzlaboratorien, Arzneimittelforschung- und Entwicklung, Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelgroßhandel)
- Trinkwasser
- Abwasser
- Digitale Infrastruktur
- Öffentliche Verwaltung
- Weltraum
- Lebensmittel (Produktion, Verarbeitung und Vertrieb)

Betrachtet man die elf Sektoren, würden somit pro Sektor durchschnittlich 2,7 Hauptreferent:innen und 0,9 Referent:innen entfallen. Da jedoch die Anzahl der betroffenen Einrichtungen pro Sektor eine große Schwankungsbreite aufweisen, werden die VBÄs entsprechend aufgeteilt, um den Arbeitsaufwand sachgerecht bewältigen zu können. Da jedoch auch Koordinierungs- und Stabsarbeiten notwendig sein werden, bleiben pro Sektor weniger VBÄs übrig. Ziel ist es, in „kleineren“ (iSv einer geringeren Anzahl betroffener Einrichtungen) Sektoren zumindest Zweier-Teams (1 Hauptreferent:in + 1 Referent:in), und in größeren Sektoren Fünfer-Teams (3 Hauptreferent:innen + 2 Referent:innen) einsetzen zu können.

Eine genaue Festlegung kann jetzt noch nicht getroffen werden und wird sich erst aus weiterer Vollzugssicht ergeben.

Im Kalenderjahr 2024 wurde die Richtlinienumsetzung bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Projektstadium geführt. Der Großteil der Projektarbeit wird von bereits bestehenden Bediensteten neben der Linienarbeit übernommen. Zur Unterstützung der Projektleitung und Aufnahme der Vollzugstätigkeit im Zuge des RKE-Gesetzes bestand allerdings schon im Jahr 2024 zusätzlicher Personalbedarf.

Demnach werden Juristische Hauptreferent:innen - drei VBÄ - zur Operationalisierung der RKE-OE, der Vorbereitung der nationalen Strategie für die Resilienz von kritischen Einrichtungen, Verfahrenskonzeptionierung sowie Verordnungserstellung benötigt.

Darüber hinaus werden Hauptreferent:innen (Risiko/Sicherheit) - zwei VBÄ - zur Planung und Vorbereitung der nationalen Risikoanalyse, der Prozessentwicklung sowie der Marktforschung benötigt.

Zur Unterstützung wird ein:e Referent:in - ein VBÄ - benötigt.

Beginnend mit dem Jahr 2025 hat die RKE-OE operationalisiert zu sein. Dies ist notwendig um alle Arbeiten auf- und wahrzunehmen, die notwendig sind, um die behördlichen Verpflichtungen nach dem RKE-Gesetz zu erfüllen. Darunter fällt beispielsweise die Erstellung der nationalen Strategie für die Resilienz kritischer Einrichtungen, die Erstellung der nationalen Risikoanalyse sowie die Feststellung und Einordnung der kritischen Einrichtungen.

Da ein kompletter Behördenapparat neu geschaffen und sämtliche (Vollziehungs-)Prozesse von Grund auf erarbeitet werden müssen, besteht ein erhöhter Personalaufwand von insgesamt 10 VBÄ. Darunter 8 VBÄ für Hauptreferent:innen (Jurist:innen sowie im Bereich Risiko/Sicherheit) und 2 VBÄ für Referent:innen für unterstützende Tätigkeiten.

Die ersten Bescheide seitens des Bundesminister für Inneres werden im Jahr 2026 erlassen. Unter Berücksichtigung von wahrscheinlich 500 Verwaltungsverfahren und einer angenommenen Beschwerdequote (über alle Verfahrensarten hinweg) im ein- bis niedrigen zweistelligen Prozentbereich (etwa bis maximal 15 Prozent) sowie unter der

Annahme zumeist inhaltlich anspruchsvoller Beschwerden ist davon auszugehen, dass vor dem BVwG als Rechtsmittelinstanz jährlich (ab dem Beginn der behördlichen Bescheiderlassungen) zirka 50 bis 75 Beschwerdeverfahren anfallen werden. In Anlehnung an die übermittelte WFA, die für die DSN als Verwaltungsbehörde einen Personalbedarf von insgesamt 40 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten ausgewiesen hat – davon 30 für Hauptreferenten (Jurist:innen) und 10 für unterstützende Tätigkeiten –, wurde für das BVwG ein entsprechender Bedarf an zwei Richterplanstellen (R1c), einer Planstelle für juristische Mitarbeiter:innen (A1/2 bzw. V1/2) sowie einer Referentenplanstelle (A2/5 bzw. V2/4) vorgeschlagen. Der erhöhte Schulungsbedarf (wegen der technischen Komplexität der Materie) ist dabei eingerechnet.

Im Jahr 2027 müssen durch die kritischen Einrichtungen Resilienzmaßnahmen umgesetzt werden. Eine dieser Maßnahmen ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung von ausgewähltem Personal. Um hier frühzeitig Vorbereitungen beginnen zu können wird bereits 2026 ein VBÄ benötigt. Im Jahr 2027 besteht angesichts der Zahl von zu erwartenden 400-500 Unternehmen welche berechtigt sind Zuverlässigkeitsüberprüfungen ihres Personals zu beantragen, Bedarf an 9 weiteren VBÄs (A2/5 bzw V2/4), 1 VBÄ (A1/2 bzw V1/2) sowie 2 VBÄ (A3/3 bzw V3/3). Im Jahr 2028 erhöht sich dies um 1 weitere VBÄ (A2/5 - V2/4).

Der Personalaufwand hinsichtlich UG 11 besteht kontinuierlich für die gesamte in die WFA einbezogene Periode.

Der Personalaufwand hinsichtlich UG 13 besteht ab 2026.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	505	1.675	2.713	2.434	3.012
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	505,00	1.675,00	2.713	2.434	3.012

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	20	15	10		
Länder					

Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	20	15	10

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Informationsveranstaltungen	Bund	2	10.000,00								
Informationsveranstaltungen/Schulungen	Bund			2	7.500,00	2	5.000,00				

Da es sich um ein neues Regelungsvorhaben handelt, welches eine breite Zahl an verschiedenen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen betreffen wird, ist geplant Informationsveranstaltungen und Schulungen abzuhalten. Die Kosten sind eine Schätzung aufgrund vergangener Erfahrungswerte und beinhalten Informationsbroschüren, Anmietung Räumlichkeiten, Speaker, Verköstigungen und ähnliches.

Zudem werden Erweiterungen der vorhandenen IKT-Anwendungen und Infrastruktur notwendig sein.

Bei den Beträgen handelt es sich um Beträge inkl. Ust..

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		1.200	250	250	250
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		1.200	250	250	250

Als Teil der Resilienzmaßnahmen sieht das RKEG die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor. Diese werden von den kritischen Einrichtungen beantragt. Für die Durchführung dieser Zuverlässigkeitsüberprüfungen wird ein Pauschalbetrag von ca. € 100 zu entrichten sein. Dieser Betrag deckt den Personal- bzw. Verwaltungsaufwand der Behörde für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ab.

Bei auf Grund von Erfahrungen aus der ZÜP LFG sowie der Sicherheitsüberprüfung nach dem SPG lässt sich hier die Anzahl der durchzuführenden ZÜPs auf 30.000 - 40.000 pro Jahr schätzen. Diese Zahl wird vor allem in Folge der zu ergreifenden Resilienzmaßnahmen 2027 erhöht sein und sich in den Folgejahren dementsprechend senken.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.12.2025 14:48:08

WFA Version: 1.1

OID: 4549

A3|B2|D0|I0|J2